

87. Finden zwischen mehreren Wechselverpflichteten, gegen welche der Inhaber des Wechsels eine solidarische Verurteilung erwirkt hat, zu Gunsten des Zahlenden die Grundsätze der gesetzlichen Subrogation Anwendung?

W.D. Artt. 49. 81. 51.

Code civil Art. 1251 Nr. 3.

II. Civilsenat. Ur. v. 19. Juni 1883 i. S. Bankhaus S. (Befl.) w. D. u. Gen. (Rl.) Rep. II. 138/83.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Bankhaus S. hatte als Inhaber eines von H. gezogenen, von Sch. acceptierten und von L. begebenen Wechsels am 12. Dezember 1877 ein die drei genannten Wechselverpflichteten zur Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Protestkosten solidarisch verurteilendes Erkenntnis erwirkt, letzteres gegen H. am 7. Januar 1878 inskribieren lassen und war dann im Laufe der Jahre 1878 und 1879 durch ratenweise Zahlungen des Indossanten L. befriedigt worden.

Ende April 1881 erhob nun die Lehrerin D., welche das der

befagten Insription unterworfenen Haus des H. von diesem erworben hatte, sowohl gegen das Bankhaus S. als gegen L., welcher in die Rechte desselben bei der Zahlung eingesetzt zu sein behauptete und zugleich die gesetzliche Subrogation für sich geltend machte, Klage dahin, daß die fragliche Insription, soweit dieselbe auf dem genannten Hause hafte, gelöscht werde.

Von dem Oberlandesgerichte ist der Klage gemäß erkannt und hat das Reichsgericht die eingelegte Revision zurückgewiesen mit folgenden, die Frage der gesetzlichen Subrogation betreffenden

Gründen:

„Mit Recht hat auch das Oberlandesgericht die gesetzliche Subrogation des Art. 1251 Nr. 3 Code civil auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar erachtet.

Dieselbe setzt voraus, daß mehrere für eine gemeinschaftliche Schuld persönlich oder real verpflichtet sind, wie das bei Solidarschuldnern im Sinne des Art. 1200 Code civil, Bürgen, Drittbesitzern verpfändeter Grundstücke u. d. Fall ist, und hat die Bedeutung, daß, wenn einer der Verpflichteten die Schuld durch Zahlung tilgt, die dem Gläubiger bezüglich derselben gegen die Mitverpflichteten zustehenden Rechte kraft Gesetzes auf denselben übergehen. An der Voraussetzung einer gemeinschaftlichen Schuld, einer unité de l'obligation, vgl. Demolombe, Bd. 27 Nr. 594; Laurent, Bd. 18 Nr. 96, fehlt es aber hier. Wenn nämlich auch jeder der Wechselverpflichteten dem Inhaber des Wechsels für seine ganze Forderung haftet (Artt. 49, 81 W.O.), so sind doch die einzelnen durch Ausstellung, Annahme, Girierung u. eingegangenen Wechselobligationen unabhängig von einander und selbständig. Überdies sind die Folgen, welche sich an die Zahlung eines Wechselverpflichteten knüpfen, durch das Wechselrecht bestimmt, und nach den Grundsätzen desselben wird, wenn, wie hier geschehen, ein Indossant im Regreßwege die Wechselsumme zahlt, der Wechselanspruch nicht getilgt, geht vielmehr auf den Einlösenden, der aus dem Wechselverhältnisse scheidet, im vollen Umfange zu weiterer Regreßnahme kraft eigenen Rechtes über (Art. 51 a. a. O.).

Für die Entscheidung unserer Frage ist es auch ohne Einfluß, wenn der Wechselinhaber, wie es ihm gesetzlich zusteht, ein Urteil gegen die mehreren Wechselverpflichteten erwirkt hat, und kann daher hier der Umstand, daß auf die Klage des Bankhauses S. die drei We-

klagten solidarisch zur Zahlung der fraglichen Wechselsumme verurteilt worden, da das Urteil kein neues Recht schafft, an dem zwischen den genannten Personen bezüglich des Regresses bestehenden Rechtsverhältnisse nichts ändern.

Vgl. Hartmann, Wechselrecht S. 112. 116. 117; Borchardt, Wechselordnung 8. Aufl. S. 353. 354; Entsch. des R.D.G.'s Bd. 5 S. 363, Bd. 13 S. 272. 273, Bd. 14 S. 180; Rhein. Archiv Bd. 66 II A 14, Bd. 67 S. 147."